

## Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -

beschliesst:

### 1. Einleitung

#### 1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht;

#### 1.2 Bestand

Art. 45 KV

§ 2

- 1) Die Einwohnergemeinde Lüsslingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- 2) Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

#### 1.3 Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3

- 1) Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 2) Insbesondere sind
  - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
  - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
  - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
  - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
  - e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;

- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und –teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) Die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

## **2. Gemeindeangehörige**

### **2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht**

§ 3 GG

§ 4

- 1) Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich über seine Krankenversicherung auszuweisen.
- 2) Meldepflichtig sind ebenfalls Vermieter und Arbeitgeber.
- 3) Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

### **2.2. Datenschutz / Öffentlichkeitsprinzip**

#### **2.2.1 Auskunftserteilung**

§ 6 GG

§ 5

- 1) Die Gemeinde erteilt Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Namen, Alter sowie über alte und neue Adresse einzelner Einwohner oder Einwohnerinnen Auskunft.
- 2) Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekannt gegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

## **2.2.2. Schutz und Einschränkungen**

§ 7 GG

§ 6

- 1) Jede Person kann verlangen, dass
  - a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind;
  - b) ihre Daten Privaten nicht bekanntgegeben werden dürfen.
- 2) Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn:
  - a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;
  - b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

## **2.2.3. Öffentlichkeitsprinzip**

§ 7

Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.  
Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.  
Der Gemeinderat regelt in einem Geschäftsreglement die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

## **3. Organisation der Gemeinde**

### **3.1. Allgemeine Organisation**

§ 17 GG

#### **3.1.1. Organe**

§ 8

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
  1. der Gemeinderat
  2. die Kommissionen
- c) die Beamten und Beamtinnen

### **3.1.2      Geschäftsverkehr**

§ 18 GG

§ 9

Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen gemäss Pflichtenheft vorzubereiten.

### **3.1.3.      Einberufung**

#### **3.1.3.1. der Gemeindeversammlung**

§ 21 GG

§ 10

- 1) Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2) Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3) Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde bzw. im Amtsanzeiger zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4) Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

#### **3.1.3.2.      der Behörden**

§ 24 GG

§ 11

- 1) Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2) Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

### **3.1.4.      Beschlussfähigkeit**

§ 26 GG

§ 12

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, wenigstens aber 3 anwesend sind.

### **3.1.5.      Protokollführung und Genehmigung**

§§ 28 ff GG

§ 13

Die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung erfolgt durch den Gemeinderat. Dieses Protokoll wird zusammen mit den Verhandlungsunterlagen der nächstfolgenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt.

## **Öffentlichkeit der Verhandlungen**

§ 31 GG

§ 14

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

### **3.1.7. Wahlen und Abstimmungen**

§§ 33 ff GG

§ 15

- 1) Urnenwahl von Gemeindebehörden findet nach dem Proporzverfahren statt.
- 2) An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

### **3.1.8. Archiv**

§ 41

§ 16

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

## **3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation**

### **3.2.1. Politische Rechte**

#### **3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung**

§ 42 GG

§ 17

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

### **3.2.1.2. Petition**

Art. 26 KV

§ 18

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

### **3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten**

§ 49 GG

§ 19

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

### **3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung**

§§ 50 ff GG

§ 20

- 1) Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
  - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
  - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2) In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

### **3.2.1.5. Grundsatz- und Konsultativabstimmung**

§§ 52 ff GG

§ 21

- 1) Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

### **3.2.1.6. Urnenwahlen**

§ 54 GG

§ 22

An der Urne werden gewählt:

- a) Mitglieder des Gemeinderates
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

## **3.2.2. Gemeindeversammlung**

### **3.2.2.1. Befugnisse**

§§ 56 ff GG

§ 23

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 25 Abs. 3 übersteigen.

### **3.2.2.2. Verfahren**

§§ 58 ff GG

§ 24

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## **3.2.3. Gemeinderat**

### **3.2.3.1. Zusammensetzung**

§ 67 GG

§ 25

- 1) Der Gemeinderat zählt 6 Mitglieder
- 2) Ersatzmitglieder sind die nicht gewählten Gemeinderäte bzw. -rätinnen mit je der höchsten Stimmenzahl.

### **3.2.3.2. Befugnisse**

§ 70 GG

§ 26

- 1) Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2) Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3) Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
  - a) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind bis Fr. 10'000.— (total pro Jahr)
  - b) Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.— (total pro Jahr)
  - c) Beschlussfassung über die Bewilligung von Nachtragskrediten pro Objekt bis Fr. 10'000.—
  - d) Beschlussfassung über Kautionen und Bürgschaften im Einzelfall bis Fr. 20'000.—
  - e) Er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten

### 3.2.3.3. Referenten- und Ressortsystem

§ 72

§ 27

Jedem einzelnen Mitglied des Gemeinderates können einzelne Geschäfte (Referentensystem) oder Sachgebiete (Ressortsystem) zugewiesen werden. Die Ressorts sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

## 4. Kommissionen

### 4.1. Art und Zahl

§§ 99 ff GG

§ 28

- 1) Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommissionen	Mitglieder	Ersatz
a) Wahlbüro	3	2
b) Plenarkommission Sozialregion BBL	1	
c) die Gemeindemitglieder des Beirates Bildung Lüsslingen-Nennigkofen	2	
d) Bau- und Werkkommission (B+WK)	5	
e) Umweltschutzkommission	5	
f) Kulturkommission	3	
g) Gemeindewerkkommission	3	
h) Finanzausschuss	3	
i) die Gemeindemitglieder der Feuerwehrkommission Lüsslingen-Nennigkofen		
k) die Gemeindemitglieder der Regionalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutz- kommission		
l) die Gemeindemitglieder des Gemeindestabes Lüsslingen-Nennigkofen		

- m) die Gemeindedelegierten der Zweckverbände und Vereine, an denen die Gemeinde beteiligt ist und die Delegierten aufgrund interkommunaler Vereinbarungen
- 2) Soweit die Mitgliederzahl vorstehend nicht ausdrücklich genannt ist, ergibt sie sich aus den bestehenden interkommunalen Reglementen, Vereinbarungen und Statuten.
- 2) Für die Wahl ist grundsätzlich das Proporzverhältnis im Gemeinderat zu berücksichtigen.

#### **4.2. Befugnisse der Kommissionen**

§§ 101 ff GG

- 1) Die Befugnisse richten sich grundsätzlich nach den Pflichtenheften der Gemeinde.

##### **4.2.1. Rechnungsprüfungskommission**

§§ 155 ff GG

§ 29

- 1) Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzleuten, richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2) Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

##### **4.2.2. Wahlbüro**

§ 30

- 1) Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz.
- 2) Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

##### **4.2.3. Plenarkommission und Sozialkommission**

§ 31

- 1) Die Aufgaben richten sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch, dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, dem Sozialgesetz des Kantons Solothurn und der Sozialordnung, sowie dem Zusammenarbeitsvertrag der Sozialregion BBL.
- 2) Der Sozialdienst wird durch die Leitgemeinde Biberist gestellt.

#### **4.2.4. Beirat Bildung Lüsslingen-Nennigkofen**

##### § 32

- 1) Grundlage bildet die vertragliche Übereinkunft zwischen den Einwohnergemeinden Lüsslingen und Nennigkofen betreffend die Bildung des Schulkreises Lüsslingen-Nennigkofen.
- 2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Beirates Bildung richten sich nach dem Volksschulgesetz, insbesondere nach § 72 VSG sowie nach der unter Abs. 1 genannter vertraglicher Übereinkunft.

#### **4.2.5. Bau- und Werkkommission**

##### § 33

Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und der kantonalen Bauverordnung sowie nach den entsprechenden Gemeindeerlassen.

#### **4.2.6. Umweltschutzkommission**

##### § 34

Die Aufgaben der Umweltschutzkommission richten sich nach der Umweltschutzgesetzgebung sowie nach dem Umweltreglement der Gemeinde.

#### **4.2.7. Kulturkommission**

##### § 35

Die Aufgaben der Kulturkommission richten sich nach dem entsprechenden Gemeindereglement.

#### **4.2.8. Weitere Kommissionen**

##### § 36

Die Aufgaben der Gemeindewerkkommission, der Feuerwehrkommission Lüsslingen-Nennigkofen, der Regionalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission und des Gemeindestabes Lüsslingen-Nennigkofen richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den bestehenden kommunalen bzw. interkommunalen Reglementen.

## **Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte**

### **5.1. Dienstverhältnis**

§ 120 GG

§ 37

- 1) Beamte sind
  - a) Gemeindepräsident oder –präsidentin
  - b) Vizepräsident oder –präsidentin
  - c) Gemeindeschreiber oder –schreiberin
  - d) Finanzverwalter oder –verwalterin
  - e) Friedensrichter oder –richterin
  - f) Schriftenkontrollführer oder –führerin
  - g) Gemeindesteuerregisterführer oder –führerin
  - h) Staatssteuerregisterführer oder –führerin
  - i) Inventurbeamter oder –beamtin
  - k) Alle weiteren in der Dienst- und Gehaltsordnung sowie im Pflichtenheft für die Kommissionen der EG Lüsslingen genannten und auf Amtsdauer gewählten Gemeindefunktionäre.
- 2) Angestellte sind: Hauswart, Lehrkräfte, Kindergärtnerin oder Kindergärtner
- 3) Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- 4) In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals umschrieben.
- 5) Auf Beschluss der Gemeindeversammlung können verschiedene Beamtungen in einem Amt zusammengefasst werden.

### **5.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin**

§ 126

§ 38

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte.

## **Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin**

§ 131 GG

§ 39

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

## **5.3. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin**

§ 132 GG

§ 40

Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

## **5.4. Weitere Beamtenungen**

§ 133 GG

§ 41

Die Aufgaben der übrigen Beamtenungen richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den bestehenden Pflichtenheften für Kommissionen der Einwohnergemeinde Lüsslingen.

## **6. Finanzhaushalt**

### **6.1. Finanzplan**

§ 138 GG

§ 42

Der Gemeinderat beschliesst einen Finanzplan.

### **6.2. Voranschlag**

§ 139 ff GG

§ 43

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

### **6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum**

§ 142 GG

§ 44

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.— und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.— übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

## **Zusammenarbeit der Gemeinden**

§§ 164 ff GG

§ 45

Die Einwohnergemeinde

- a) hat folgende öffentlichrechtliche Verträge abgeschlossen:
- 1) Vertragliche Übereinkunft betr. die Bildung des Schulkreises Lüsslingen-Nennigkofen mit Einwohnergemeinde Nennigkofen
  - 2) Vereinbarung betr. Feuerwehrezusammenlegung mit Einwohnergemeinde Nennigkofen
  - 3) Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Balm b/Günsberg, Bellach, Feldbrunnen, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Langendorf, Lommiswil, Lüsslingen, Nennigkofen, Niederwil, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen und Solothurn über den gemeinsamen Regionalen Bevölkerungsschutz und Zivilschutz
  - 4) Schulvereinbarung Bezirksschulkreis Solothurn
  - 5) Schulvereinbarung mit der Stadt Solothurn
  - 6) Zusammenarbeitsvertrag Sozialregion Biberist-Bucheggberg-Lohn-Ammannsegg (BBL)
- b) ist folgenden Zweckverbänden und Vereinen beigetreten:
- 1) Zweckverband Abwasserreinigung Lüsslingen-Nennigkofen
  - 2) Zweckverband Mehrzweckanlagen Lüsslingen-Nennigkofen
  - 3) Zweckverband Gemeinschaftsantenne Weissenstein

## **7. Beschwerderecht**

§§ 197 ff GG

§ 46

- 1) Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
- 2) Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 3) Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

## Schlussbestimmungen

### 7.1. Aufhebung bisherigen Rechts

#### § 47

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 20. Dezember 1990 mit all ihren Aenderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### 7.2. Inkrafttreten

#### § 48

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, am 08. Juni 1993 in Kraft.

-----

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen beschlossen am 08. Juni 1993.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin:

E. Hürlimann

R. Affolter

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2574 vom 10. August 1993.

-----

Änderungen und Ergänzungen § 7 „Öffentlichkeitsprinzip“, § 28 c) + g) „Kommissionen“, § 32 „Kreisschulkommission Lüsslingen/Nennigkofen“, § 36 „Kulturkommission“, 47 a) 2) „Zusammenarbeit der Gemeinden“.

Von der Gemeindeversammlung von Lüsslingen genehmigt am 18. Juni 2003.

Der Gemeindepräsident:  
Ernst Hürlimann

Die Gemeindeschreiberin:  
Regula Lüthi

Die Änderungen der §§ 7, 28 c + g, 32,36 und 47 a) 2) werden vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 1. September 2003.

-----

Änderungen, Streichungen und Ergänzungen: § 28 1) e), h) + k), § 33 4.2.6., § 35 4.2.8., § 36, § 37 1) f), g) + m), § 37 2), § 45 a) 1) + 3), b) 4),

Von der Gemeindeversammlung von Lüsslingen genehmigt am 15. Dezember 2004.

Der Gemeindepräsident:  
Ernst Hürlimann

Die Gemeindeschreiberin  
Regula Lüthi

Die Änderungen der §§ 28 1) e), h) + k), 33 4.2.6., 35 4.2.8., 36, 37 1) f), g) + m), 37 2), 45 a) 1) + 3), b) 4) werden vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 31.01.2005.

-----

Ergänzung § 22

Von der Gemeindeversammlung von Lüsslingen genehmigt am 22. Juni 2005.

Der Gemeindepräsident:  
Ernst Hürlimann

Die Gemeindeschreiberin  
Regula Lüthi

Die Änderung des § 22 wird vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 30.06.2005.

-----

Änderungen §§ 21, 28 Abs. 1, 31, 45 lit. a und b

Von der Gemeindeversammlung von Lüsslingen genehmigt am 17. Dezember 2008

Der Gemeindepräsident:  
Ernst Hürlimann

Die Gemeindeschreiberin  
Regula Lüthi

Die Änderungen werden vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 26. Januar 2009.

-----

Änderungen §§ 28 c) und 32 2).

Von der Gemeindeversammlung von Lüsslingen genehmigt am 16. Dezember 2010

Der Gemeindepräsident:  
Ernst Hürlimann

Die Gemeindeschreiberin  
Regula Lüthi

Die Änderungen werden vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 20.01.2011.